

Allgemeine Grundsätze der VGF für die Abzüge von Verwaltungskosten (§ 31 Abs. 2 VGG)

(Stand 25.09.2024 mit Wirkung zum 01.01.2025)

1. Verwaltungskosten sind alle gerechtfertigten und belegten Betriebs - und Finanzkosten, die im Rahmen des Geschäftsbetriebes für die Rechtewahrnehmung anfallen. Sie beinhalten auch Abschreibungen für materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter, soweit diese dem Geschäftsbetrieb dienen.
2. Die inländischen Einnahmen der Gesellschaft werden im Jahr der Erlösverbuchung mit einem Verwaltungskostensatz von 20% belastet. Die ausländischen Einnahmen der Gesellschaft sowie die Einnahmen für Regie-Urheber verbleiben bei einem Verwaltungskostensatz von 10%. Diese Verwaltungskostensätze werden beibehalten, solange im bestehenden Verwaltungskostenfonds mindestens die Verwaltungskosten eines Jahres gedeckt sind. Sinkt der Bestand des Verwaltungskostenfonds unter den durchschnittlichen Verbrauch der Verwaltungskosten der letzten 5 Jahre, wendet die Gesellschaft einen auf der Basis der vorangehenden fünf Geschäftsjahre ermittelten Verwaltungskostensatz an.
Soweit der angewendete Verwaltungskostensatz nicht ausreicht um die tatsächlichen Kosten eines Geschäftsjahres zu decken, wird die Differenz aus dem Verwaltungskostenfonds entnommen. Führt der angewendete Verwaltungskostensatz zu Belastungen, die über den tatsächlichen Kosten des Geschäftsjahres liegen, so wird die Differenz dem Verwaltungskostenfonds zugeführt. Deckt der Verwaltungskostenfonds mehr als die Verwaltungskosten der vorangehenden 36 Monate ab, so ist der überschießende Betrag proportional zum Endbestand des Geschäftsjahres in die einzelnen Rechte zurückzuführen und mit noch nicht abgerechneten Zeiträumen an die Berechtigten auszuschütten.
3. Sämtliche Rechtekategorien werden gleichmäßig mit dem Verwaltungskostensatz belastet.
4. Diese Grundsätze können nur mit Zustimmung der Mitgliederhauptversammlung geändert werden.